



Liebe Leserin, lieber Leser,

2017 wird ein gutes Jahr für die Pflege: seit dem 1. Januar 2017 sind der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und die neue Begutachtung in Kraft. Von nun an stehen die Förderung und der Erhalt der Selbstständigkeit der Menschen im Mittelpunkt. Dadurch erhalten gerade an Demenz erkrankte Menschen endlich einen gleichberechtigten Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung. Mit den Pflegestärkungsgesetzen ist die größte Reform

der Pflegeversicherung seit ihrer Einführung vor mehr als 20 Jahren gelungen. Davon profitieren die fast 2,9 Millionen pflegebedürftigen Menschen in Deutschland, deren Zahl bis 2030 Schätzungen zufolge auf 3,5 Millionen anwächst. Wir haben die Pflege gestärkt – für Pflegebedürftige, für pflegende Angehörige und Pflegekräfte. Diese Seite gibt Ihnen einen Überblick über die Änderungen und Leistungsausweitungen. Nutzen Sie auch

die anderen Angebote des Ministeriums, um sich über die seit dem Jahreswechsel geltenden Veränderungen zu informieren!

Ihr
Hermann Gröhe
Hermann Gröhe
Bundesgesundheitsminister

1 **PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT NEU DEFINIERT**
Die Pflegestärkungsgesetze leiten ein Umdenken in der Pflege ein. So werden seit Jahresanfang neben körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen bei der Begutachtung gleichberechtigt berücksichtigt.

2 **FÜNF NEUE PFLEGEGRADE**
Aus drei Pflegestufen sind zum 1. Januar 2017 fünf neue Pflegegrade geworden. Der Vorteil: Die Begutachtung führt zukünftig zu einer genaueren Einstufung und berücksichtigt viel umfassender als bisher die Beeinträchtigungen der Menschen in allen pflegerelevanten Lebensbereichen.

Häusliche Pflege

- 3** **HÖHERES PFLEGE GELD**
Für alle zu Hause betreuten Pflegebedürftigen wurde das Pflegegeld am 1.1.2015 erhöht.
- 4** **MEHR GELD FÜR PFLEGEHILFSMITTEL**
Bis zu 40 Euro stehen pro Monat für Verbrauchsprodukte wie Bettelagen oder Einmalhandschuhe zur Verfügung.
- 5** **HÖHERE ZUSCHÜSSE FÜR UMBAUTEN**
Bis zu 4.000 Euro können beantragt werden – etwa für Arbeiten zur Türverbreiterung.
- 6** **WENIGER ANTRÄGE**
Für Hilfsmittel wie Gehhilfen oder Duschstühle sind seit dem 1.1.2017 keine Anträge mehr nötig – vorausgesetzt, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) empfiehlt diese in seinen Gutachten.



Pflege in einer Einrichtung

- 12** **HÖHERE LEISTUNGSBETRÄGE**
Für alle Pflegebedürftigen in vollstationärer Pflege wurden am 1.1.2015 die Leistungsbeträge angehoben.
- 13** **NEUERUNGEN BEI DEN EIGENANTEILEN**
Seit dem 1.1.2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein einrichtungseinheitlicher pflegebedingter Eigenanteil. Das heißt: Es gibt innerhalb ein und derselben Einrichtung keinen Unterschied mehr bei den pflegebedingten Eigenanteilen der Bewohnerinnen und Bewohner mit den Pflegegraden 2 bis 5.
- 14** **MEHR BETREUUNGSANGEBOTE**
Mehr Zeit für Spaziergänge oder Vorlesen – seit dem 1.1.2017 kommen zusätzliche Betreuungsangebote allen stationär Gepflegten zugute.



Häusliche Pflege mit Unterstützung

- 7** **HÖHERE PFLEGESACHLEISTUNGEN**
Für alle Pflegebedürftigen sind am 1.1.2015 die Ansprüche auf Pflegesachleistungen für die häusliche Pflege gestiegen.
- 8** **AUSBAU DER TAGES- UND NACHTPFLEGE**
Für die Tages- und Nachtpflege steht deutlich mehr Geld zur Verfügung. Sie werden nicht mehr mit Geld- und Sachleistungen verrechnet.
- 9** **AUSWEITUNG DER KURZZEITPFLEGE**
Bis zu acht Wochen Kurzzeitpflege sind im Jahr möglich.
- 10** **ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG**
Seit dem 1.1.2017 können alle Pflegebedürftigen den Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro im Monat in Anspruch nehmen. Damit können Kosten für Angebote zur Unterstützung im Alltag erstattet werden.
- 11** **FÖRDERUNG BETREUTER WOHNGRUPPEN**
Auch für Wohngruppen gibt es Vorteile. Für die Gründung einer WG sowie für Maßnahmen für den Wohnungsumbau gibt es eine Anschubfinanzierung. Pflegebedürftige erhalten zudem einen monatlichen Wohngruppenzuschlag.



Pflegende Angehörige

- 15** **VERBESSERTE PFLEGE ZU HAUSE**
Angehörigen steht über die Pflegekasse ein kostenloser Pflegekurs zu. Außerdem haben sie oder weitere Personen Anspruch auf Pflegeberatung – mit oder ohne Beteiligung der pflegebedürftigen Person. Voraussetzung dafür ist das Einverständnis der pflegebedürftigen Person.
- 16** **MEHR AUSZEITEN**
Pflegende Angehörige können jetzt bis zu sechs Wochen im Jahr eine Auszeit von der Pflege nehmen (Verhinderungspflege).
- 17** **FREISTELLUNG VOM BERUF**
Wer pflegt und berufstätig ist, kann bis zu zehn Tage unter bestimmten Voraussetzungen einmalig Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen (Pflegeunterstützungsgeld) und bis zu zwei Jahre seine Arbeitszeit reduzieren (Familienpflegezeit- und Pflegezeitgesetz).
- 18** **BESSERE SOZIALE ABSICHERUNG**
Seit dem 1.1.2017 erhalten mehr pflegende Angehörige einen Anspruch auf Rentenversicherungsbeiträge. Auch der Schutz in der Arbeitslosenversicherung verbessert sich.



Pflegekräfte

- 19** **EINFACHERE PFLEGEDOKUMENTATION**
Die Pflegedokumentation in Pflegeeinrichtungen wird vereinfacht. Pflegekräften bleibt mehr Zeit für die Pflege.
- 20** **ZUSÄTZLICHE BETREUUNGSKRÄFTE**
Zusätzliche Betreuungskräfte erleichtern den Alltag in der Pflege – sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die Fachkräfte. Die Pflegestärkungsgesetze haben es ermöglicht, dass sich in der stationären Pflege mittlerweile 48.000 Frauen und Männer darum kümmern.



Alle Leistungen in den fünf Pflegegraden (PG) seit 2017 im Überblick

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld (ambulant)		316	545	728	901
Pflegesachleistung (ambulant)		689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag (ambulant, zweckgebunden)	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag (vollstationär)	125	770	1.262	1.775	2.005

max. Leistungen pro Monat in Euro

So stärken wir die Pflege.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen gelingt die umfangreichste Erneuerung der Pflegeversicherung seit über 20 Jahren.

